Frauenverein Röthenbach i. E.

STATUTEN
DES GEMEINNÜTZIGEN FRAUENVEREINS RÖTHENBACH IM EMMENTAL

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Der im Januar 1937 gegründete Frauenverein Röthenbach im Emmental ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2 Der Sitz des Vereins ist Röthenbach im Emmental.

Art. 3 Der Verein engagiert sich für soziale Anliegen und fördert gemeinnützige Bestrebungen zum Wohle der lokalen Bevölkerung. Abhängig von Nachfrage und vorhandenen Ressourcen werden verschiedene Anlässe wie Vorträge oder Kurse organisiert und angeboten.

Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.

Art. 4 Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglied des Vereins kann jede Frau werden, welche sich mit den Zielen des Vereins einverstanden erklärt. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der erstmaligen Bezahlung des ordentlichen Jahresbeitrags.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt kann nur auf Ende des Rechnungsjahres erfolgen.

Schadet ein Mitglied dem Verein in gravierender Weise, kann es vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschlussentscheid kann das Mitglied innert 30 Tagen an die nächste Hauptversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

III. Organisation

Art. 6 Die Organe des Vereins sind:

1. Hauptversammlung
2. Vorstand
3. Rechnungsrevisorinnen

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

IV. Hauptversammlung

Art. 7 Die Hauptversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich, jeweils im Frühling statt.

Art. 8 Eine ausserordentliche Hauptversammlungen wird auf Antrag des Vorstands durchgeführt, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangt. Die Durchführung hat spätestens 6 Wochen nach Eintreffen des Begehrens stattzufinden.

Art. 9 Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisonsberichts und Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung des Jahres-Mitgliederbeitrages
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogrammes
- Wahl der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Kontrollstelle
- Genehmigung von Statutenänderungen
- Beschlussfassung und Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- Beschlussfassung über Ausschlussrekurse von Mitgliedern

Art. 10 Vereinsbeschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung gefasst, sofern nicht eine geheime Abstimmung verlangt wird.

V. Vorstand

Art. 11 Der Vorstand besteht aus 5 – 9 Mitgliedern.
Es ist nach Möglichkeit auf die verschiedenen Gemeindebezirke Rücksicht zu nehmen.

Art. 12 Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, Wiederwahl ist möglich

Art. 13 Der Vorstand besorgt die Leitung des Vereins und vertritt ihn gegen aussen.
Seine Aufgaben sind im Besonderen:

- Erledigen der laufenden Vereinsangelegenheiten gemäss statuarischen Bestimmungen
- Einberufung der Hauptversammlung
- Führen der Vereinskasse und der Mitgliederkartei
- Erstellen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Organisation von allfälligen Kursen, Vorträgen und anderen Anlässen

Art. 14 Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Art. 15 Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere entscheidet er über Vergabungen und Durchführung von Projekten und Anlässen.

Art. 16 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Art. 17 Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (auch E-Mail) gestattet.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird Protokoll geführt.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

VI. Finanzkompetenzen / Zeichnungsberechtigung

Art. 18 Der Vorstand hat die Kompetenz, über ausserordentliche Ausgaben von CHF 2'000.00 pro Rechnungsjahr zu beschliessen.

Art. 19 Unterschriftenberechtigt sind zwei Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien.
Die Kassierin hat in Bankangelegenheiten Einzelunterschrift.

VII. Kontrollstelle

Art. 20 Es werden durch die Hauptversammlung zwei Rechnungsrevisorinnen für je zwei Jahre gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Es ist darauf zu achten, dass nicht beide Revisorinnen gleichzeitig ersetzt werden müssen.

Die Rechnungsrevisorinnen prüfen jährlich mindestens einmal das Rechnungswesen und erstellen den jährlichen Revisorinnenbericht und Antrag zuhanden der Hauptversammlung.

VIII. Rechnungswesen

Art. 21 Die Jahresrechnung wird alljährlich auf Ende des Vereinsjahres abgeschlossen. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

IX. Haftbarkeit

Art. 23 Für Verbindlichkeiten des Frauenvereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

X. Statutenänderungen

Art. 24 Änderungen und Ergänzungen der Statuten können an einer Hauptversammlung mit dem absoluten Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Statutenänderungen müssen auf der Traktandenliste der Hauptversammlung aufgeführt sein.

XI. Allgemeines

Art. 25 Soweit diese Statuten nichts aussagen, gelten die Bestimmungen des ZGB.

XII. Auflösung des Vereins

Art. 26 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem absoluten Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Gleichzeitig mit der Auflösung des Vereins ist über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens Beschluss zu fassen. Dieses muss einer steuerbefreiten gemeinnützigen Organisation mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung übertragen werden. Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist nicht zulässig.

XIII. Schlussbestimmungen

Art. 27 Vorstehende Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Hauptversammlung vom 7. März 2019 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 26. März 2015.
Anlässlich der schriftlichen HV im Jahr 2020 wurde der Artikel 19 mit folgendem Zusatz ergänzt: «Die Kassierin hat in Bankangelegenheiten Einzelunterschrift».

Gemeinnütziger Frauenverein Röthenbach im Emmental

Präsidentin	Beisitzerin
K. Schönholzer	V. Schlüchter
Kathrin Schönholzer	Vroni Schlüchter